

Hinweise zu Paragraf 13 a Absatz 2 Nummer 1 – Ermittlung des um 20 Prozent reduzierten Stickstoffdüngedarfs in den mit Nitrat belasteten Gebieten

Entsprechend Paragraf 13a (2) Nummer 1 der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl I Seite 846) **muss der Düngedarf** für Flächen, die nach der Brandenburgischen Düngeverordnung (BbgDüV) vom 29. November 2022 (GVBl II / 22 Nummer 74) ausgewiesen wurden (sogenannte rote Gebiete), **bis zum 31. März des laufenden Düngejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdarfs zusammengefasst und aufgezeichnet werden. Diese Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern.** Der so insgesamt ermittelte verminderte Düngedarf darf abweichend von Paragraf 3 (3) Satz 1 DüV durch die Düngemaßnahmen nicht überschritten werden.

Da im Rahmen der Düngedarfermittlung (DBE) die N_{min}-Werte berücksichtigt werden müssen und die N_{min}-Bestimmung zeitnah vor der Düngung erfolgen muss (circa 7 bis 14 Tage vor der Düngemaßnahme) werden DBE auch nach dem 31. März des laufenden Jahres erforderlich, wie beispielsweise für Silo- beziehungsweise Körnermais oder Einlegegurken.

Folgende Vorgehensweise wird für das Land Brandenburg festgelegt:

DBE, die bis zum 31. März erstellt sind, müssen entsprechen Paragraf 13a (2) Nummer 1 zu einer Gesamtsumme zusammengefasst und dann um 20 Prozent reduziert werden. Die Verteilung der Düngung für diese Kulturen kann in Verantwortung des Landwirts erfolgen. Der insgesamt ermittelte Düngedarf darf nicht überschritten werden.

Alle nach dem 31. März durchzuführenden DBE sind schlagweise um 20 Prozent zu kürzen.

Ausnahmen für die 20 Prozentige Reduzierung des Düngedarfes gelten für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in den ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen. Dieser Nachweis ist bei Betriebskontrollen vorzulegen.

Stand: 7. Dezember 2022